

# **BVGer E-6091/2014 vom 9. Dezember 2015**

Bundesverwaltungsgericht, 2015-12-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-6091\\_2014](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6091_2014)

FR: TAF E-6091/2014 du 9 décembre 2015

IT: TAF E-6091/2014 del 9 dicembre 2015

## **Regeste**

Asyl (ohne Wegweisung)

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3**

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet - bereits mit Zwischenverfügung vom 30. Oktober 2014 ist die Aussichtslosigkeit erkannt worden - und ist im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters (Art. 111 Bst. e AsylG), ohne Weiterungen und mit summarischer Begründung zu behandeln (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

### **E. 4.1**

Wer um Asyl nachsucht, muss gemäss Art. 7 AsylG die Flüchtlingseigenschaft zumindest glaubhaft machen (Abs. 1). Glaubhaft gemacht ist die Flüchtlingseigenschaft, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält (Abs. 2). Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Abs. 3).

### **E. 4.2**

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an die Glaubhaftmachung von Vorbringen in einem publizierten Entscheid dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BVGE 2010/57 E. 2.2 und 2.3).

### **E. 5.1**

Die Vorinstanz lehnte das Asylgesuch ab, da die Vorbringen des Beschwerdeführers den erwähnten Anforderungen an die Glaubhaftmachung nicht standhielten. Er habe

widersprüchlich, unsubstanziert und der Logik zuwiderlaufend ausgesagt. So habe er sich unterschiedlich zu seinen Wohnorten, dem Ort, wo er von der Polizei gesucht worden sei, und bezüglich der Person, die ihn über das polizeiliche Vorsprechen orientiert habe, geäußert. Auch habe er unvereinbare Angaben gemacht zur Art, wie er anlässlich der Demonstrationen erkannt worden sei. Diesbezüglich seien sowohl die geltend gemachte Denunziation durch Kurden, als auch das Erkennen auf Videos durch die Polizei als blosse Vermutungen zu bezeichnen. Darüber hinaus habe der Beschwerdeführer die Teilnahme an den Demonstrationen oberflächlich und unsubstanziert geschildert. Ferner habe er nicht nachvollziehbar und logisch dargelegt, weshalb er F. \_\_\_\_\_ verlassen und sich einige Zeit bei einem Freund in H. \_\_\_\_\_ aufgehalten habe. Gemäss seinen Angaben sei er in F. \_\_\_\_\_ nicht angemeldet gewesen und H. \_\_\_\_\_ liege im Gegensatz zu F. \_\_\_\_\_ ganz in der Nähe von C. \_\_\_\_\_. Weiter widerspreche es der Logik, dass der von der syrischen Polizei gesuchte Beschwerdeführer von der Heimatregion F. \_\_\_\_\_ nach I. \_\_\_\_\_ gefahren sei, um von dort in die Türkei auszureisen, wenn die syrisch-türkische Grenze nur wenige Kilometer vom Heimatort entfernt liege. Schliesslich habe er sich unvereinbar darüber geäußert, ob er Verwandte im Irak habe oder nicht.

### **E. 5.2**

Der Beschwerdeführer rügt eine unvollständige Sachverhaltsfeststellung. Ihm seien anlässlich der Befragung keine ergänzenden und vertieften Fragen gestellt worden. Gemäss Art. 12 VwVG stellt die Behörde den Sachverhalt von Amtes wegen fest und bedient sich nötigenfalls der gesetzlichen Beweismittel. Unvollständig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn nicht alle für den Entscheid rechtswesentlichen Sachumstände berücksichtigt werden (Kölz/ Häner/Bertschi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl. 2013, Rz. 1043 ff.). Anlässlich der Anhörung wurden dem Beschwerdeführer zur Teilnahme an den Demonstrationen konkrete wie auch offene Fragen gestellt. Bei der Beantwortung dieser Fragen obliegt es dem Beschwerdeführer, im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht (Art. 8 AsylG) sowie Substantiierungslast (Art. 7 AsylG), alle Asylgründe umfassend und detailliert zu nennen. Weiter wurde er am Ende der Anhörung sinngemäss gefragt, ob er alles habe sagen können, was gegen eine Rückkehr nach Syrien spreche. Dabei wiederholte er, er könne nicht in seinen Heimatstaat zurück, da es dort sehr schwierig sei. Neues führte er nicht an. Dabei hat er sich behaften zu lassen. Die Rüge der unvollständigen Sachverhaltsfeststellung geht somit fehl.

### **E. 5.3**

Der Beschwerdeführer rügt weiter, die Vorinstanz habe den Massstab des Glaubhaftmachens nicht richtig angewendet und verletze damit Bundesrecht. Anlässlich der Erstbefragung gab der Beschwerdeführer zu Protokoll, er habe von der Geburt bis zur Ausreise in seinem Dorf gelebt. Weiter führte er an, er habe während fünf Jahren die Primarschule in E. \_\_\_\_\_ besucht (Akten SEM A4/12 F 1.17.04) und sich später immer wieder einige Zeit dort aufgehalten, um zu arbeiten (Akten SEM a.a.O. F 2.01). Bei der Anhörung legte er dar, er habe wegen seiner Arbeit hauptsächlich in E. \_\_\_\_\_ gelebt. Während der Ferien sei er immer wieder ins Dorf zurückgekehrt (Akten SEM A12/13 F.10). Sodann sagte er aus, er habe die Primarschule in E. \_\_\_\_\_ besucht (Akten SEM a.a.O. F13). Nachdem sein Vater ungefähr im Jahre 1995 seine Stelle gekündigt habe, sei die Familie ins Dorf zurückgekehrt. Wegen der Arbeit habe er - der Beschwerdeführer - sich immer wieder in E. \_\_\_\_\_ aufgehalten (Akten SEM a.a.O. F14). Weiter führte er an, in F. \_\_\_\_\_ habe er sich nur unter der Woche aufgehalten und am Wochenende sei er

nach C.\_\_\_\_\_ zurückgekehrt (Akten SEM a.a.O. F16). In Anbetracht dieser Aussagen und insbesondere des summarischen Charakters der Erstbefragung können dem Beschwerdeführer in Bezug auf seinen Wohnort keine unstimmgigen Aussagen vorgehalten werden. Insoweit hat die Vorinstanz den Massstab des Glaubhaftmachens nicht richtig angewendet. Die weitere vorinstanzliche Würdigung in Bezug auf die Glaubhaftigkeit ist indes nicht zu beanstanden. In der angefochtenen Verfügung wird im Einzelnen ausführlich dargelegt, aus welchen Gründen die Vorbringen des Beschwerdeführers widersprüchlich, unsubstantiiert, nicht nachvollziehbar sind und der Logik des Handelns widersprechen, mithin insgesamt unglaubhaft sind. Was in der Rechtsmitteleingabe dagegen vorgebracht wird, ist nicht geeignet, die Aussagen des Beschwerdeführers in einem anderen Licht erscheinen zu lassen. Die Aussagen im Zusammenhang mit den Demonstrationen, der darauf folgenden Suche nach dem Beschwerdeführer sowie die Ausreisemodalitäten bilden den Kernpunkt der Asylbegründung. Diesbezüglich dürfen vom Beschwerdeführer ohne weiteres übereinstimmende, konkrete sowie substantiierte Angaben erwartet werden, die auch den Eindruck zu vermitteln vermögen, der Betroffene berichte dabei über selbst Erlebtes. Entgegen der in der Rechtsmitteleingabe vertretenen Ansicht und mit der Vorinstanz ist festzustellen, dass dies vorliegend offensichtlich nicht erfüllt ist. Weitergehend legt der Beschwerdeführer mit den allgemeinen Ausführungen zur Problematik von Befragungen, Übersetzungen, der Protokollierung und dem Umstand, dass zwischen der Erstbefragung und der Anhörung eineinhalb Jahre vergangen sind sowie dem sinngemässen Wiederholen seiner Vorbringen und dem Festhalten an deren Tatsächlichkeit nicht dar, inwiefern die Vorinstanz insgesamt zu Unrecht auf Unglaubhaftigkeit geschlossen hat. Solches ist aufgrund der bestehenden Akten auch nicht ersichtlich. Die erhobene Rüge erweist sich insoweit als nicht zutreffend.

#### **E. 5.4**

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen - sowie unter Verweis auf die Zwischenverfügung vom 30. Oktober 2014 - ergibt sich, dass die Vorinstanz das Asylgesuch des Beschwerdeführers im Ergebnis zu Recht abgelehnt hat.

#### **E. 6**

Gemäss Art. 44 AsylG verfügt das Staatssekretariat in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an, wenn es das Asylgesuch ablehnt oder darauf nicht eintritt. Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen (vgl. BVGE 2009/50 E. 9). Die Wegweisung ist nicht zu beanstanden.

#### **E. 7**

Der Vollzug der Wegweisung wurde vorliegend zugunsten einer vorläufigen Aufnahme aufgeschoben. Da die Wegweisungsvollzugshindernisse alternativer Natur sind (vgl. BVGE 2009/51 E. 5.4), besteht kein schutzwürdiges Interesse an der Überprüfung, aus welchen Gründen die Vorinstanz den Vollzug aufgeschoben hat (Art. 48 Abs. 1 Bst. c VwVG).

#### **E. 8**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen. 9. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 600.- festzusetzen (Art. 1 - 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und

Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Die Verfahrenskosten werden beglichen durch den am 4. November 2014 in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.